

Skonto: Achtung auf Warnpflicht des Werkunternehmers

Eine Skontovereinbarung unterliegt der Vertragsfreiheit. In der Praxis haben sich „übliche“ Skontoabreden etabliert. Weicht die vereinbarte Ermittlung vom Skontoabzug davon ab, ist möglicherweise eine Warnpflichtverletzung des Werkunternehmers begründet

TEXT: KATHARINA MÜLLER

Bei einem Skonto handelt es sich um einen prozentualen Preisnachlass bei Einhaltung einer im Vorhinein bestimmten kurzen Zahlungsfrist. Das Recht zum Skontoabzug besteht sowohl dem Grunde als auch der Höhe und der Länge der Zahlungsfristen nach nur im vereinbarten Umfang. Ein solcher Rabatt wird vom Rechnungsleger im Interesse einer schnellen und problemlosen Abwicklung gewährt. Für den Auftragnehmer ergibt sich der Vorteil dadurch, dass Verträge schneller abgewickelt werden.

Worum ging es?

In der gegenständlichen Entscheidung (OGH 8 Ob 36/21h) wurde die klagende Werkunternehmerin von der beklagten Werkbestellerin mit der örtlichen Bauaufsicht bei der Errichtung eines Gewerbehofs beauftragt. Die Werkunternehmerin beehrte von der Werkbestellerin den ausstehenden Werklohn. Diese hielt dem Werklohnbegehren aufrechnungsweise ihre Forderung auf Ersatz des aufgrund mangelhafter Prüfung der Teilrechnungen entstandenen Schadens entgegen, bestehend unter anderem aus entgangenen Skonti.

Die Aufgaben der Werkunternehmerin umfassten auch die Prüfung der Rechnungen der bauausführenden Unternehmen „auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit“. Sie führte die Rechnungsprüfung anhand eines übermittelten Rechnungsprüfblattes durch. Diesem folgend brachte die Werkunternehmerin den auf die jeweilige Teilrechnung anzurechnenden Zahlungsbetrag vor der Berücksichtigung der Umsatzsteuer anstatt danach in Abzug. Diese Vorgangsweise ist im Bauwesen unüblich. Die Zahlungen werden üblicherweise beim Zahlungsbetrag in Abzug gebracht und somit nach dem Skontoabzug. Die im Formblatt vorgegebene und gewählte Vorgangsweise, die Anzahlung vor Berechnung des Skontos abzuziehen, führt dazu, dass der angerechnete Zahlungsbetrag nicht mit dem Skontovorteil belegt wird.

OGH Entscheidung

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren zur Gänze statt. Das Berufungsgericht gab dem Rechtsmittel der Werkbestellerin Folge und änderte dieses Urteil dahin-

gehend ab, dass es die genannten Gegenforderungen als zu Recht bestehend feststellte. Nach Ansicht des Berufungsgerichts sei der Werkunternehmerin wegen der im Bauwesen unüblichen Ermittlung des Skontoabzugs eine Verletzung ihrer Warnpflicht vorzuwerfen, sodass sie für den entstandenen Nachteil hafte. Der OGH gab der Revision hinsichtlich der Gegenforderungen an unterbliebenen Skontoabzügen Folge und stellte das erstgerichtliche Urteil wieder her.

Gemäß § 1168a ABGB ist die Werkunternehmerin für den Schaden verantwortlich, wenn das Werk infolge offener Untauglichkeit des von der Werkbestellerin gegebenen Stoffes oder unrichtiger Anweisungen misslingt und sie die Werkbestellerin nicht gewarnt hat. Die von der Werkunternehmerin bei der Rechnungsprüfung eingehaltene Vorgangsweise, beruhte auf konkreten Vorgaben – Anweisungen iSd § 1168a ABGB - der Werkbestellerin, nämlich dem von ihr zur Verfügung gestellten Berechnungsblatt.

Eine solche Vorgabe müsste laut OGH dem mit der Rechnungsprüfung beauftragten Werkunternehmer nur dann als unrichtig auffallen und Warnpflicht auslösen, wenn sie mit der Vereinbarung zwischen dem Werkbesteller und dem rechnungslegenden Werkunternehmer im Widerspruch stünde. Im konkreten Fall deckte sich diese Vorgangsweise mit dem Vertrag. Zu berücksichtigen sei zudem, dass die klagende Partei das Berechnungsblatt von einem sachkundigen Auftraggeber erhielt. Man könne sohin nicht davon ausgehen, dass es sich um einen Fehler handle, der der Werkunternehmerin hätte auffallen müssen. Dies würde den Sorgfaltsmaßstab überspannen und zu einer Beratungspflicht in Angelegenheiten der Kalkulation führen.

Fazit

Anhand dieser Entscheidungen zeigt sich, dass die vom OGH an den Werkunternehmer in Zusammenhang mit der Prüf- und Warnpflicht gestellten Anforderungen bzw der Sorgfaltsmaßstab einzelfallbezogen ist. Dieser darf allerdings nicht überspannt werden. Im Zweifel sollte aber das Gespräch mit dem Vertragspartner gesucht werden.



Wille

ZUR AUTORIN

DDR. KATHARINA MÜLLER

ist Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at